

tionsanträge, die aufgrund der ablehnenden Stimme eines oder mehrerer Ständiger Mitglieder des Sicherheitsrats der Ablehnung verfielen. Im untersuchten Zeitraum scheiterten drei Anträge am Veto, sämtlich zum Thema Südafrika und alle am gleichen Tag (vgl. VN 1/1978 S.26f.): dem Veto Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten zu den in der Hauptsache auf Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika abzielenden Anträgen S/12310/Rev.1, S/12311/Rev.1 und S/12312/Rev.1 schlossen sich am 31. Oktober 1977 jeweils auch die Bundesrepublik Deutschland und Kanada mit ablehnender Stimmabgabe an.

III. Zieht man ein Fazit des Abstimmungsverhaltens der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1977 und 1978 im Sicherheitsrat, so fällt das hohe Maß an Übereinstimmung der Bundesrepublik mit der Mehrheit der Mitglieder des Rats (die freilich kein Abbild der oft zitierten »Mehrheit« der Generalversammlung ist) auf. In den Fällen, in denen sie von der Position der Mehrheit abwich, wird als zweites zentrales Merkmal ihre Bündniskonformität deutlich; die Tatsache, daß sie in einem Fall, interessanterweise anlässlich der Verabschiedung der ersten Resolution des Berichtszeitraums (S/Res/403 zu Rhodesien), anders als die Vereinigten Staaten und mit der Mehrheit — der sich hier aber auch Frankreich und Kanada angeschlossen hatten — stimmte, unterstreicht das eher. Man wird das Element der Bündniskonformität denn auch als das wichtigere ansehen müssen: werden westliche Interessen als bedroht angesehen, wird der Gegensatz zur Ratsmehrheit nicht gescheut. Die starke Einbindung in die stärker als noch vor einigen Jahren offensiv auftretende westliche »Fraktion«, die nicht zuletzt in der aktiven Mitwirkung an der gemeinsamen Namibia-Initiative der westlichen Ratsmitglieder (vgl. VN 5/1978 S.165f.) zum Ausdruck kam, hat freilich zur Folge, daß die Vorbehalte insbesondere der afrikanischen Staaten gegenüber der Südafrikapolitik des Westens auch gegenüber der Bundesrepublik fortbestehen. Die scharfe Konfrontation früherer Jahre war aber nur selten zu beobachten.

IV. In den Jahren 1977 und 1978 hat der Sicherheitsrat wieder zunehmend an Autorität gewonnen. So gelang die Aufstellung der neuen Friedenstruppe für den Südlibanon im März 1978 überraschend schnell; die Bundesrepublik Deutschland war hieran aktiv beteiligt. Insgesamt wird man davon ausgehen können, daß die zweijährige Amtszeit — in deren letztem Halbjahr die Bundesrepublik zugleich die Präsidentschaft in der Europäischen Gemeinschaft innehatte — ihr Ansehen in den Vereinten Nationen gestärkt hat. Anteil daran hatte auch das Auftreten ihres Ständigen Vertreters; mag man auch die Bemerkungen des indischen Delegierten Rikhi Jaipal im letzten Dezember, der damalige Ratspräsident besitze Qualitäten, die »ideal für das Amt eines Ständigen Präsidenten des Sicherheitsrats wären«, als zum Ritual gehörig betrachten, so ist doch bemerkenswert, daß von Wechmar nun als ernsthafter Kandidat für die (den »westeuropäischen und anderen Staaten« zufallende)

Präsidentschaft der 35. Generalversammlung im Gespräch ist.

Mürrisch dagegen der Kommentar aus dem anderen deutschen Staat: Bonn trachte, wie die Wochenzeitung »Horizont« »ausländische Beobachter in New York« zitierte, nach einer »Schlüsselposition in der internationalen Arena« und habe »dazu auch den Sicherheitsratssitz mißbraucht«.

Red

Nahost: Mandat von UNIFIL erneut verlängert (14)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.215 fort.)

Für weitere fünf Monate, bis zum 19. Juni 1979, wurde der Auftrag der Interimstruppe der Vereinten Nationen für den Südlibanon (UNIFIL) am 19. Januar verlängert. Der entsprechend bestimmenden Resolution 444 (1979) des Sicherheitsrats stimmten zwölf seiner Mitglieder zu; die Sowjetunion und die Tschechoslowakei enthielten sich der Stimme, während China auf Beteiligung an der Abstimmung verzichtete. Der Verlängerungsbeschluß ist ein Kompromiß zwischen der Empfehlung des Generalsekretärs (sechs Monate) und dem französischen Vorschlag (vier Monate). Die jüngste Friedenstruppe der Weltorganisation, die der Regierung des Libanon bei der Wiederherstellung ihrer Autorität im Süden des Landes helfen soll, umfaßte am 12. Januar laut Bericht des Generalsekretärs (UN-Doc.S/13026) 5852 Soldaten aus acht Ländern (Fidschi, Frankreich, Iran, Irland, Nepal, Nigeria, Norwegen und Senegal). In einer nach Annahme der Resolution verlesenen Erklärung schlug Ratspräsident Mills aus Jamaika die Ausarbeitung eines stufenweisen Aktionsprogramms zur Wiederherstellung der Regierungsautorität im Südlibanon vor (Text der Resolution und der Erklärung siehe S. 75 dieser Ausgabe). Die meisten Staaten machten in der Debatte Israel direkt oder indirekt für die Lage im Südlibanon verantwortlich. Während die USA, Frankreich und Norwegen sich in ihren Stellungnahmen zurückhielten, wiesen die Vertreter anderer Staaten sowie der Sprecher der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) Israel direkt die Schuld zu und forderten Maßnahmen gegen seine »Obstruktions- und Aggressionspolitik«. Israel suchte sich zu rechtfertigen, indem es die PLO für die Lage im Libanon und für das israelische Eingreifen im Süden des Landes verantwortlich machte. Die beiden osteuropäischen Staaten erklärten ihre Enthaltung bei der Verlängerung des Mandats für UNIFIL damit, daß sie eine Verurteilung Israels vermißten. Darüber hinaus wurde gesagt, daß UNIFIL ihr Mandat nicht erfüllen könne, solange der Rat nichts gegen den »eigentlichen« Aggressor, Israel, unternehme. Die beiden osteuropäischen Vertreter machten auch noch einmal ihre Einwände gegen den Einsatz, die Prinzipien bei der Auswahl der UNIFIL-Kontingente und gegen das System der Finanzierung geltend. Großbritannien wie Kuwait sahen den Schlüssel für die Erfüllung des Mandats von UNIFIL in der Kooperation seitens der israelischen Regierung. Die Verweigerung dieser Kooperation sei, so der Vertreter Großbritanniens, der entscheidende Grund dafür, daß die Lage im Libanon sich nicht

entschärft habe. Der Delegierte Nigerias sprach davon, daß die Kosten, die die internationale Gemeinschaft durch die israelische Aggression zu tragen habe, untragbar geworden seien.

Libanons Vertreter äußerte sich sehr besorgt über die Lage in seinem Land und über die Möglichkeiten von UNIFIL. Seine Anklage gegen Israel faßte er in drei Punkten zusammen: Israel betreibe eine Obstruktionspolitik gegenüber UNIFIL; es benutze UNIFIL als Vorwand, um seine »Aggression« und »praktische Okkupation« libanesischen Territoriums fortzusetzen; diese Okkupation verhindere nicht nur die Wiederherstellung der Souveränität des Libanon, sondern gefährde die Chancen für Frieden und Sicherheit im gesamten Nahen Osten. Israels Vertreter wies demgegenüber darauf hin, daß die inneren Probleme des Libanon langandauernd seien und eine Verschärfung der Lage durch die große Zahl »bewaffneter Terroristen von der als PLO bekannten Organisation« verursacht worden sei. Im Mittelpunkt der Rede des israelischen Vertreters standen die Aktivitäten der PLO im Libanon. Er brachte auch Beschwerden gegen UNIFIL-Aktivitäten vor, die sich nicht gegen die PLO richteten, sondern einseitig gegen Israel.

Der Vertreter der PLO, der nach einer Abstimmung Rederecht wie *ein unter Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung eingeladenen UN-Mitgliedstaat* erhielt (gegen die Stimme der Vereinigten Staaten, bei Stimmenthaltung Frankreichs, Großbritanniens, Norwegens und Portugals), unterstrich, daß die PLO-Position gegenüber UNIFIL und zur Lage im Libanon »sehr klar« sei. Die PLO verhalte sich von Beginn der UNIFIL-Aktion an »kooperativ« und unterstütze die UNIFIL-Truppen in der Ausübung ihres Mandats. Verantwortlich für die Lage im Libanon und für die Situation im Nahen Osten seien allein die »israelischen Zionisten«. Der PLO-Vertreter interpretierte die Aktivitäten seiner Organisation als »Aktionen des Widerstands gegen die illegale Okkupation« durch Israel. WB

Abrüstung: Zusammenhang mit Fragen der Entwicklung (15)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 6/1978 S.215 fort.)

Die auf Grund der Abschlußresolution der 10. UN-Sondergeneralversammlung vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufene Regierungsexpertengruppe, der 33 Staaten angehören, tagte bisher zweimal in Genf. An ihrer konstituierenden Tagung im September 1978 nahmen 24 Experten teil, auf der zweiten Tagung im Januar 1979 waren 26 Staaten durch Sachverständige vertreten. Im September 1978 wurde die bekannte schwedische Abrüstungsexpertin Frau Inga Thorsson zur Vorsitzenden gewählt. Auf die Wahl weiterer Mitglieder des Präsidiums verzichtete die Gruppe vorerst.

Im Mittelpunkt der ersten Zusammenkunft standen Überlegungen, wie man die Fachwelt, insbesondere Friedens- und Wirtschaftsforschungsinstitute, an den Arbeiten der Gruppe beteiligen könnte. Es wur-

de beschlossen, Fachleute in der ganzen Welt aufzufordern, auf der Grundlage des sehr ins einzelne gehenden Mandats der Gruppe bis Ende November 1978 einschlägige Projektentwürfe zu unterbreiten. Diese Forschungen sollen die lückenhaften Kenntnisse über den Zusammenhang von Abrüstung und Entwicklung ergänzen und die Gruppe in die Lage versetzen, den geplanten umfassenden Bericht an die Generalversammlung auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage zu erstellen. Die Gruppe einigte sich ferner darauf, dreimal im Jahr zusammenzutreten und forderte die Regierungen auf, die vorgesehenen Forschungsarbeiten durch großzügige Spenden an den »Disarmament Project Fund« der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Wichtigster Punkt der zweiten Tagung der Gruppe im Januar 1979 war die Sichtung und Erörterung von rund 70 Forschungsvorschlägen, die aufgrund der Aufforderung des »Disarmament Center« der Vereinten Nationen der Gruppe zugegangen waren. Da die Forschungsmittel äußerst knapp bemessen waren — lediglich Schweden und Norwegen hatten sich bereit erklärt, zusammen knapp 260 000 US-Dollar aufzubringen —, konnte nur ein kleiner Teil der Anträge berücksichtigt werden, wobei Projekte aus Entwicklungsländern bevorzugt wurden. Insgesamt erhielten zwölf Projekte mit einem Kostenaufwand von insgesamt 266 300 Dollar den Zuschlag (einschließlich eines zweckgebundenen Zuschusses der niederländischen Regierung in Höhe von 10 000 Dollar). Daneben wird eine Reihe von Projekten aus nationalen Quellen finanziert.

Die Gruppe befaßte sich ferner mit dem Vorschlag der französischen Regierung, einen Internationalen Abrüstungsfonds für Entwicklung zu gründen (UN-Doc.A/S-10/AC.1/28 vom 13.6.1978) und beschloß, dazu eine Reihe von Fachleuten um Stellungnahmen zu bitten.

Schließlich bat die Gruppe die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ihr Zahlenmaterial und Unterlagen zu den im Mandat genannten Problemkreisen zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu

- der gegenwärtigen Nutzung von Ressourcen für militärische Zwecke,
- den wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Rüstungswettlaufs sowie von Abrüstungsmaßnahmen und
- der Umsetzung von Ressourcen, die infolge Abrüstung frei werden, für entwicklungspolitische Zwecke. HW

Entkolonisierung und Treuhandfragen

33. Generalversammlung: Restkolonialismus — Südliches Afrika im Mittelpunkt — Unklarheiten über Ost-Timor (16)

(Die folgenden Ausführungen setzen teilweise den Bericht in VN 2/1978 S.63f. fort.)

I. Nachdem die Entkolonisierung der großen Kolonialreiche fast abgeschlossen ist, verbleiben dem 4. Hauptausschuß (Fragen der Treuhandgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung) als dem für Probleme des Restkolonialismus zuständigen Organ der Generalversammlung nur noch wenige Be-

ratungsgegenstände. Im wesentlichen behandelt er die Berichte (und übernimmt die Empfehlungen) des Entkolonisierungsausschusses, der 1961 eingesetzt wurde, um die Anwendung der berühmten Entkolonisierungserklärung der Generalversammlung (A/Res/1514(XV) vom 14.12.1960; deutsch in VN 4/1962 S.117) zu überwachen. Dieser »Ausschuß über den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker«, aufgrund seiner Mitgliederzahl kurz 24er Ausschuß genannt, soll, unter Mitarbeit der großen ehemaligen Kolonialmächte sowie der früheren Kolonien, Vorschläge und Empfehlungen für eine vollständige Entkolonisierung erarbeiten. Hierzu bedient er sich hauptsächlich der Berichte, die die Kolonial- oder Verwaltungsmächte laut UN-Charta jährlich über ihre abhängigen Gebiete einreichen müssen. Darüber hinaus war er in den ersten Jahren seines Bestehens mit der Aufsicht über das noch unter südafrikanischer Treuhandschaft stehende Namibia (damals noch Südwestafrika) betraut, nachdem die Generalversammlung 1962 den Sonderausschuß für Südwestafrika aufgelöst hatte.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die 33. Generalversammlung Problemen des Restkolonialismus im Südlichen Afrika. Auf Empfehlung des 24er Ausschusses bekräftigte sie (auf dem üblichen Weg über die Beratungen und anschließenden Empfehlungen des 4. Hauptausschusses) die Rechtmäßigkeit des Befreiungskampfes kolonisierter Völker. Pauschal tadelte sie einige ungenannte Organisationen des UN-Systems, die Völker von Namibia und Simbabwe (Südrhodesien) nicht genügend zu unterstützen, und warf insbesondere der Weltbank-Gruppe vor, mit dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika Geschäftsbeziehungen zu unterhalten. Alle UN-Organisationen sollten den weißen Regimes in Südafrika und Südrhodesien solange jede Art von Zusammenarbeit verweigern, bis diese das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit für Namibia anerkennen; zudem sollten sie dem Beispiel der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) folgen, die den Befreiungsbewegungen einen Beobachterstatus für die Beratung spezifischer Fragen eingeräumt habe (die Generalversammlung hat erstmals 1972 Vertreter von Befreiungsbewegungen als Beobachter zugelassen). Gemeinsam mit der OAE sollten sie Hilfsprogramme für die Bevölkerung und die Befreiungsbewegungen der kolonialen Gebiete aufstellen (A/Res/33/41 vom 13.12.1978).

II. Zu Namibia stellte die Versammlung in einer ohne vorangegangene Ausschlußberatung verabschiedeten Resolution einmal mehr fest, die alleinige Verantwortung für das Gebiet liege bei den Vereinten Nationen; folglich wurde Südafrika scharf verurteilt, weil es sein vom Völkerbund nach dem Ersten Weltkrieg verliehenes Mandat trotz der wiederholten Aufforderungen seitens des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht zurückgegeben habe, sondern, wie es hieß, den Marionetten und Quislingen der Demokratischen Turnhallen-Allianz und anderen Gruppen unter

Ausschluß der nach Meinung der Mehrheit in den Vereinten Nationen einzigen authentischen Vertreterin der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit, der SWAPO, die Macht übergeben wolle. Um Südafrika auf UN-Kurs zu zwingen, schlug sie wiederum Wirtschaftssanktionen einschließlich eines Ölembargos sowie ein »vollständiges« Waffenembargo gegen Pretoria vor. Die im Dezember 1978 abgehaltenen Wahlen in Namibia wurden für nichtig erklärt und jeglicher daraus hervorgehender Regierung die Anerkennung verweigert. Die Resolution verurteilt die südafrikanische Politik in Namibia, die darauf abziele, die territoriale Integrität des Landes zu zerstören, die Walfischbucht zu annektieren, das Land auszuplündern und die Wünsche seiner Bevölkerung zu ersticken (A/Res/33/182A,B,C vom 21.12.1978).

III. Der Entwicklung in Simbabwe widmete die Generalversammlung auf Empfehlung ihres 4. Hauptausschusses eine umfangreiche und scharfe Resolution: sie bekräftigt die Grundsätze der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie der von der Unabhängigkeit zu gewährenden Mehrheitsherrschaft nach der stets betonten NIBMAR-Formel (No Independence Before Majority Rule). Die weiße Minderheitsregierung in Salisbury wird in dieser zweiseitigen Resolution 33/38 vom 13. Dezember wegen wiederholter Angriffe auf Botswana, Mosambik und Sambia sowie wegen des Blutbades unter südrhodesischen Flüchtlingen ebenso scharf verurteilt wie Südafrika und »bestimmte westliche Länder« wegen ihrer gegen die Beschlüsse der Weltorganisation gerichteten Unterstützung des Smith-Regimes. Großbritannien als die Verwaltungsmacht müsse alle verfügbaren Maßnahmen ergreifen, um die Bevölkerung von Simbabwe zur Unabhängigkeit zu führen. Die Resolution ruft zur Unterstützung des »mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln« erfolgenden Befreiungskampfes des Volkes von Simbabwe sowie zur Hilfe für die afrikanischen »Frontstaaten« auf, die Flüchtlingen Asyl gewähren und südrhodesischen Angriffen ausgesetzt sind; dem Bericht des 24er Ausschusses zufolge waren südrhodesische Streitkräfte 1978 in Nachbarstaaten eingedrungen und hatten dort mindestens 1800 Simbawer getötet, die von Salisbury als Guerrillas, von den Afrikanern als Befreiungskämpfer oder Flüchtlinge bezeichnet wurden. Scharf verurteilt die Resolution die im März 1978 zwischen Smith, Muzorewa und Sithole ausgehandelte »interne Lösung« für eine friedliche Übergabe der Macht an die afrikanische Bevölkerung; der UN-Sicherheitsrat, die Frontstaaten, die Patriotische Front (Zusammenschluß der von außerhalb Südrhodesiens aus operierenden Befreiungsbewegungen ZANU und ZAPU) sowie Großbritannien und die Vereinigten Staaten hatten die interne Lösung ebenfalls abgelehnt, weil sie die Patriotische Front nicht einbezog. Zudem forderte die Generalversammlung das Smith-Regime auf, alle gegen die Bevölkerung von Simbabwe gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen (insbesondere die Ermordung von Befreiungskämpfern, die Zwangsumsiedlung von Teilen der Bevölkerung und die Einrich-